



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Prof. Dr. H. Sockel

Tel: 0222-58801-4508

Fax: 0222-587 8904

INSTITUT FÜR  
STRÖMUNGSLEHRE UND  
WÄRMEÜBERTRAGUNGWIEDNER HAUPTSTRASSE 7/322  
A-1040 WIEN  
TEL. 0222/588 01

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

DATUM

UNSER ZEITEN 3.1993

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

***Stellungnahme zum UOG-Entwurf 1993***

befreift GESETZENTWURF
Zl. 151 -GE/19
Datum: 3.1. MRZ. 1993
Verteilt 8. März 1993

*St. Saunegger*

Das Ziel einer Reform sollte eine Verbesserung eines bestehenden Zustandes sein. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf die bestehenden Mängel und ihre Ursachen nicht eingegangen. Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die 18. Gesetzgebungsperiode werden folgende Mißstände für den Universitätsbereich aufgezählt:

1. Personalmangel
2. Unzureichende apparative und sonstige Ausstattung
3. Ungenügendes Raumangebot
4. Zu geringe Effizienz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Regelungen sind aber nicht in der Lage auch nur einen dieser Mängel einzuschränken geschweige denn zu beseitigen. Das vorgesehene System führt zu einer Expansion der Verwaltung und auch zu einem Mehraufwand an Zeit für alle in Forschung und Lehre Beschäftigten für Verwaltungsaufgaben, die nicht zu den vorrangigen Aufgaben dieses Personenkreises gehören. In dem Entwurf wird die in der Verfassung verankerte Aufgabe der Forschung praktisch kaum erwähnt. Der Mehraufwand an Verwaltung bedeutet aber auch zusätzliches Personal und mehr Räume für diese Personen bei einem bestehenden Mangel an Personal und Räumen für Lehre und Forschung. Das eigentliche Hauptproblem ist die Diskrepanz

zwischen verfügbaren und den für einen guten Universitätsbetrieb erforderlichen Mitteln.

Das derzeit gültige UOG weist Mängel auf und gehört zweifelsohne reformiert. Es ist aber sicher, daß eine Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes unvergleichlich mehr Nachteile für Lehre und Forschung bringt als ein Weiterbestehen des UOG in der derzeit gültigen Fassung. Eine Erörterung aller mir problematisch scheinenden Passagen des Entwurfes würde sehr viele Seiten erfordern. Es hat aber auch meines Erachtens nach keinen Sinn über Details zu sprechen, wenn die wesentlichen Strukturen mangelhaft sind. Ich beschränke mich daher auf eine kurze Erörterung einiger wesentlicher Punkte.

1. Der politische Einfluß auf die Universitäten wird beachtlich erhöht, man sollte eher von einer Verstärkung der Autonomie des Ministeriums als jener der Universitäten sprechen, denn aus den Bewerbern für das Amt des Rektors kann der Minister nun drei ihm genehme Personen nennen, aus deren Kreis die Universität dann das für sie kleinere Übel wählen kann. Dieser Rektor von Ministers Gnaden schlägt nun jeweils drei Personen für jede Fakultät zur Wahl zu Dekanen vor. Sollte das Schlagwort Autonomie aber von den Politikern ernst gemeint sein, dann müßte die Wahl der Rektoren bzw. der Dekane weiterhin von den zuständigen Kollegialorganen erfolgen, wobei ein Einspruchsrecht des Ministers bzw. des Rektors verankert werden könnte. Diese Absicht der verstärkten politischen Einflußnahme spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Universitätskuratoriums wieder, bei dem von 11 Mitgliedern nur zwei aus dem universitären Bereich kommen. Außerdem obliegt es dem Bundesminister, ihm genehme Leute zu ernennen bzw. abzulehnen
2. Die vollkommene Trennung von monokratischen und Kollegialorganen ist nicht sinnvoll (Rektor nicht Mitglied des Senates, Dekan nicht Mitglied des Fakultätskollegiums, Institutsvorstand nicht Mitglied der Institutskonferenz).

3. Da sowohl bei den Rechten als auch bei den Pflichten und Aufgaben kein Unterschied zwischen außerordentlichen und ordentlichen Professoren im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist eine Beibehaltung dieser beiden Typen nicht gerechtfertigt. Die gesamte Tendenz des Entwurfes zeigt ein einheitliches Professorenbild. Die Formulierung von § 17 (1) 1 widerspricht daher dem rechts-politischen und betriebssoziologischen Leitlinien des Gesamtentwurfes.
4. Die Rechte eines Professors (§18 Abs. 2) sind praktisch identisch mit jenen eines Dozenten (§20 Abs. 2). Die Pflichten eines Professors (§ 18 Abs. 3) sind de facto identisch mit denen eines Universitätsassistenten (§26 Abs. 3). Das bedeutet, daß habilitierte Universitätsassistenten und Professoren nach diesem Entwurf de facto gleichgestellt sind.
5. Die Durchführung von Forschungsaufträgen durch Institute, wobei diese als eigene Rechtspersönlichkeit fungieren, hat sich bewährt. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb diese Rechte an die Universität übergehen sollen. Dadurch wird die Abwicklung solcher Geschäfte nur schwieriger, die Zeit bis zu einem Vertragsabschluß verlängert sich dadurch sicher. Dies ist aber gegen das Interesse der Auftraggeber, die meist eine umgehende Erledigung wünschen.
6. Alle Universitätsangehörigen (dazu zählen auch das wissenschaftliche Personal und die Studierenden gemäß § 16) dürfen auf eigene Rechnung Forschungs- und Entwicklungsaufträge durchführen, sofern sie zur Benützung der Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeit berechtigt sind. Dies trifft aber wohl auch für die oben genannten Gruppen (z.B. Assistenten, Techniker, Diplomanden, Dissertanten) der Universität zu.
7. Die Aufnahme in ein erstmaliges Dienstverhältnis eines wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz. Bei einer Definitivstellung



hingegen liegt die Entscheidung bei der Institutskonferenz, der Institutsvorstand wird nur gehört. Die Definitivstellung kann daher auch gegen den Willen des Institutsvorstandes erfolgen (§ 26).

8. Eine zwangsweise Zusammenlegung von Instituten zu dem Zweck, daß für die Wahl des Vorstandes drei Personen zur Verfügung stehen, ist nicht sinnvoll. Wenn man Institute, deren Fachgebiete verschieden sind und die noch dazu räumlich getrennt angeordnet sind, zusammenlegt, kann dies nur zu Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen, vor allem aber in der Verwaltung führen. Eine derartige Strukturierung wurde schon bei der Einführung des UOG 1975 von den Politikern angestrebt und teilweise auch realisiert, hat aber in den meisten Fällen zu Mißerfolgen geführt, etliche zwangsweise vereinigte Institute wurden später wieder getrennt.
9. Sind an einem Institut ein Professor und zwei Dozenten beschäftigt, ist die Voraussetzung von drei wählbaren Personen erfüllt. Wird in diesem Fall der Professor zum Institutsvorstand gewählt, so gehört der Institutskonferenz kein Professor an, was aber § 42 Abs 3/1 widerspricht. Die Wahl eines Dozenten zum Institutsvorstand kann in diesem Fall durch den Professor verhindert werden. Wird an diesem Institut mit einem Professor und zwei Dozenten einer der Dozenten an eine andere Universität berufen, so sind die Voraussetzungen von drei wählbaren Personen nicht mehr erfüllt, es muß zu einer Umstrukturierung der Institute kommen. Bei größeren Instituten (mehrere Professoren) hat sich eine Untergliederung in Abteilungen mit weitgehender Selbständigkeit sehr bewährt. Der vorliegende Entwurf sieht eine solche Untergliederung nicht vor.
10. Die Einführung eines Studiendekans ist prinzipiell sinnvoll. Dieser sollte allerdings nicht nur Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen und für Nostrifizierungen zuständig sein, sondern er sollte auch der Studienkommission angehören und deren Vorsitzender sein. Da dies eine äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit ist, sollte sie nur von höchstqualifizierten Personen,

nämlich den Professoren, ausgeübt werden. Dies ist schon wegen der vorgesehenen Weisungskompetenz die einzige richtige Lösung, da weder in der staatlichen noch in einer privatwirtschaftlichen Hierarchie Weisungen von unten nach oben erteilt werden. Diese sehr heikle Weisungskompetenz müßte unbedingt so festgelegt werden, daß die Freiheit der Lehre nicht eingeschränkt wird. Das vorgesehene doppelte Stimmrecht für die Vertreter der Studierenden für die Wahl und Abberufung des Studiendekans und für die Erlassung von Evaluationsrichtlinien ist verfassungswidrig und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

11. Es ist allgemein üblich, daß über die Zuerkennung von Qualifikationen zumindest mehrheitlich Personen entscheiden, welche die betreffende Qualifikation bereits selbst erworben haben. Dieses Prinzip ist sowohl bei Berufungen (Mehrheit der Professoren) als auch bei Habilitationen (Mehrheit der Habilitierten) als auch bei Studieninhaltsentscheidungen (Mehrheit der Akademiker) einzuhalten. Habilitationen mit primär didaktisch orientierten Publikationen sollte es nur auf didaktisch-pädagogisch orientierten Fachgebieten geben.
12. Der vorliegende UOG-Entwurf enthält so viele Mängel, daß eine Neufassung und eine neuerliche Aussendung zur Begutachtung unbedingt erforderlich ist.



Ao. Univ. Prof. Dr. H. Sockel  
Institutsvorstand

